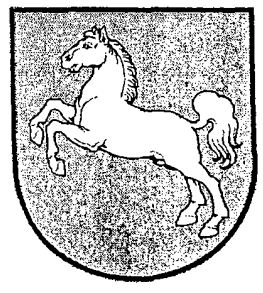


508/11.03 [21.12.05]



VERWALTUNGSGERICHT BRAUNSCHWEIG

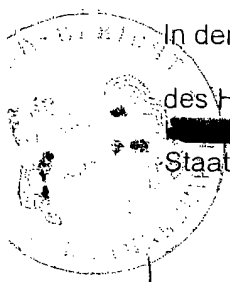


Erledigt
- 7. DEZ. 2005
Erled. *B*

Az.: 7 A 417/04

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL



In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: angolansisch,

Kläger,

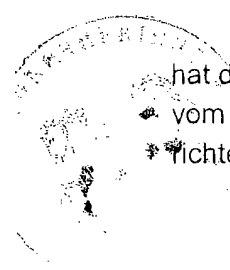
Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Albrecht und andere,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - A/E 654/03-1 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Boeselagerstraße 4, 38108 Braunschweig, - 5037178-223 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, §§ 51, 53 AuslG, Ausreiseaufforderung und
Abschiebungsandrohung



hat das Verwaltungsgericht Braunschweig - 7. Kammer - auf die mündliche Verhandlung
vom 22. November 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Nagler als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass zu Gunsten des Klägers ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Angolas vorliegt.

Der Bescheid der Beklagten vom 05. Oktober 2004 wird in seinen Ziffern 2 bis 4 aufgehoben, soweit er jener Verpflichtung entgegensteht.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger zu einem Viertel, die Beklagte zu drei Vierteln; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt nunmehr die Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Angolas festzustellen.

Der nach eigenen Angaben - so in der mündlichen Verhandlung - am 26. November 1987 in Luanda geborene Kläger ist danach angolischer Staatsangehöriger christlicher Religions- und unbekannter Volkszugehörigkeit. Er erklärte ausdrücklich, zu keiner bestimmten Volksgruppe zu gehören. Er habe zuletzt in Luanda, dort im Stadtteil _____ gewohnt. Im Zeitpunkt seiner Ausreise habe er seine Eltern sowie seine beiden Brüder in Angola zurückgelassen. Ob diese Familienangehörigen jetzt noch am Leben seien, wisse er nicht. Er reiste - ebenfalls jeweils nach eigenem Bekunden - am 18. Juli 2003 über den Flughafen Luanda aus seinem Heimatland aus; Zielflughafen war zunächst Addis Abeba, von wo aus er nach Deutschland weitergeflogen sei. Über welchen deutschen Flughafen er eingereist sei, wisse er nicht genau. Der Name habe ungefähr wie „_____“ geklungen. Mit welcher Fluggesellschaft er zunächst nach Addis Abeba und später nach Deutschland gelangt sei, wisse er nicht. Bei seiner Ausreise über den Flughafen Luanda habe er selbst keinen Pass vorzeigen müssen. Er sei von einem Herrn begleitet worden, der für ihn alle Dokumente vorgezeigt habe. Der ihn begleitende Mann sei ein gewisser _____ ein Freund und Kollege/Kamerad seines Vaters gewesen. Beide hätten innerhalb der Organisation FLEC zusammengearbeitet. Er gehe davon aus, dass dieser Herr für ihn die gesamte Reise bezahlt habe. Herr _____ habe ihn nach Deutschland begleitet, ihm weder

während des Fluges noch nach dem Flug solche Unterlagen wie etwa das Flugticket oder die Bordkarte ausgehändigt und ihn ansonsten durch die Einreisekontrolle begleitet. Sie seien dort einfach „durchgegangen“. Nach dem Verlassen des Flughafens in Frankfurt sei er zunächst in ein Haus gebracht worden, wo er gemeinsam mit besagtem etwa eine Woche verbracht habe.

Zu seinen Asylgründen trug der Kläger im Wesentlichen vor, sein Vater sei ein hochrangiges und langjähriges Mitglied der FLEC gewesen. In dieser Eigenschaft sei sein quasi bei der FLEC angestellter Vater häufig nach Cabinda gereist und habe dort Versammlungen sowie politisch motivierte Besprechungen abgehalten. Anlässlich dieser Fahrten zwischen Cabinda und Luanda habe der Vater des Klägers mitunter auch Waffen und Kleidung transportiert. Des Weiteren habe es im elterlichen Haus von dem Vater des Klägers geleitete/abgehaltene geheime Versammlungen von FLEC-Angehörigen im Raum Luanda gegeben. Bei diesen Versammlungen sei der Kläger nicht zugegen gewesen, zumal sie vormittags stattgefunden hätten, als der Kläger regelmäßig in der Schule gewesen sei. Eines Tages sei er nach Hause gekommen und habe schon aus der Entfernung bemerkt, dass sich zahlreiche MPLA-/Regierungssoldaten in seinem Elternhaus aufhielten. Obwohl er sich vergleichsweise weit entfernt aufgehalten habe, habe er genau sehen können, dass diese Soldaten unter anderem Messer und Waffen mit sich geführt hätten. Auch habe er an der Wand Blut gesehen. Aus Angst habe er sich seinem Elternhaus nicht weiter genähert, sondern sei letztlich geflohen. Zuvor habe er in der Nähe seines Elternhauses von anderen Leuten gehört, dass man seine Eltern umgebracht habe. Zunächst seien dabei seinem Vater die Augen herausgerissen und seiner Mutter die Beine abgetrennt worden. Einer seiner Brüder, der damals dreizehn Jahre alt gewesen sei, sei zusammen mit anderen Teilnehmern der Versammlung von den „Sicherheitskräften“ mitgenommen worden. Sein jüngerer, damals zehn Jahre alter Bruder, habe zunächst mit wenigen anderen Versammlungsteilnehmern flüchten können. Während seines eigenen etwa dreiwöchigen Aufenthaltes bei habe der Kläger allerdings erfahren, dass mittlerweile auch sein zehnjähriger Bruder festgenommen worden sei. Den angolanischen „Sicherheitskräften“ stünden Fotos von der gesamten Familie des Klägers zur Verfügung. Daher fürchte er für den Fall seiner eigenen Rückkehr nach Angola, dort sofort identifiziert und ebenfalls Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Er fürchte, letztlich umgebracht zu werden. Sein Vater sei vor seiner Tötung bereits über einen langen Zeitraum verfolgt gewesen. Der Kläger selbst sei von den „Sicherheitskräften“ ohnehin „schon einmal erwischt“ und damals auch geschlagen worden. Seinerzeit, dies sei „ungefähr so drei,

vier Jahre“ vor der Anhörung des Klägers (04./07. August 2004) gewesen, seien MPLA-Soldaten in seinem Elternhaus vorstellig geworden und hätten dort sowohl den Kläger selbst als auch dessen Vater massiv geschlagen. Anschließend sei sein Vater von den Sicherheitskräften mitgenommen worden. Er selbst habe damals schwere Verletzungen erlitten, aus denen die noch gegenwärtig an seinem Körper sichtbaren Narben resultierten. Letztlich habe er sowohl gemäß einer Empfehlung des Generals Vasco als auch aus Angst, so wie seine Brüder mitgenommen zu werden, sein Heimatland verlassen.

Mit Bescheid vom 05. Oktober 2004 lehnte die Beklagte den Asylantrag des Klägers ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen, forderte den Kläger auf, Deutschland binnen eines Monats zu verlassen, und drohte ihm für den Fall seiner Nichtausreise die Abschiebung nach Angola oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat an.

Daraufhin hat der Kläger am 14. Oktober 2004 vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend vorträgt: Er werde allein deshalb verfolgt, weil sein Vater aktives Mitglied der FLEC in dort herausgehobener Position gewesen sei. Schon aufgrund dieses Sachverhalts müsse er für den Fall seiner Rückkehr nach Angola ernsthaft damit rechnen, festgenommen und asylrechtsrelevanten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt zu werden. Nach den vorliegenden Auskünften des Auswärtigen Amtes würden Aktivisten der FLEC-FAC gerade aufgrund ihrer so genannten terroristischen Aktivitäten von Seiten des angolischen Staates verfolgt. Das von der FLEC-FLAC angestrebte politische Ziel einer staatlichen Eigenständigkeit Cabindas stehe der Verfassung Angolas vollständig entgegen. Anhänger einer politischen Eigenständigkeit Cabindas hätten im gesamten angolischen Staatsgebiet keinerlei innerstaatliche Fluchialternative. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den anwaltlichen Schriftsatz vom 16. November 2004 (Bl. 34 ff. der GA) verwiesen.

Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 16. Dezember 2004 Beweis erhoben durch Einholung eines amtsärztlichen Gutachtens des Gesundheitsamtes Wolfsburg. Wegen der Einzelheiten des Begutachtungsergebnisses wird auf Bl. 52 f. der GA verwiesen.

Dazu hat der Kläger ausgeführt, soweit der untersuchende Amtsarzt seinen Angaben entnommen habe, er sei geschlagen worden, um den damaligen Aufenthaltsort seines Vaters gegenüber den MPLA-Soldaten preiszugeben, habe es sich um ein Missverständnis aufgrund von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten gehandelt. Da sein Vater damals bereits im Gewahrsam der angolanischen Sicherheitskräfte gewesen sei, habe kein Anlass (mehr) bestanden, ihn gerade mit der soeben beschriebenen Zielsetzung zu misshandeln. Im Hinblick auf den zeitlichen Ablauf sei es zwar zutreffend, dass er erst mehr als drei Jahre nach den beschriebenen Misshandlungen aus seinem Heimatland geflüchtet sei. Doch habe er aufgrund der politischen Betätigung seines Vaters für die FLEC im Falle seiner Rückkehr ebenso gravierende asylrelevante Verfolgungsmaßnahmen zu befürchten, wie sie seine Eltern bereits erlitten hätten. Zudem sei er durch die Tötung seiner Eltern auf die beschriebene grausame Weise stark traumatisiert worden, weshalb er auch wegen der daraus resultierenden Retraumatisierungsgefahr nicht mehr an den Ort der Traumatisierung zurückkehren könne.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger zunächst seine Schilderungen zur behaupteten Einreise auf dem Luftweg ergänzt (Bl. 2 des Sitzungsprotokolls) und sodann die politische Betätigung seines Vaters sowie die Umstände der Tötung seiner Eltern substantiiert (Bl. 3 f. des Sitzungsprotokolls; Bl. 78 f. der GA). Schließlich hat der Kläger seine Klage insoweit zurückgenommen, als sie auf seine Anerkennung als Asylberechtigter im Sinne des Asylgrundrechts gerichtet war.

Der Kläger beantragt nunmehr,

den Bescheid der Beklagten vom 05. Oktober 2004 in seinen Ziffern 2 bis 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf den angegriffenen Bescheid und führt ergänzend aus:

Ungeachtet des amtsärztlichen Untersuchungsergebnisses vom 17. Januar 2005 sei das klägerische Vorbringen als unglaubhaft zu qualifizieren. Zum einen basiere dies auf der Erklärung des Amtsarztes, „differenzialdiagnostisch kämen Verletzungen anderer Ursache in Betracht“, zum anderen sei in Anbetracht des unglaubhaften Klägervortrages insbesondere nicht auszuschließen, dass der Kläger die Verletzungen im Verlauf von privaten Auseinandersetzungen erlitten habe. Für die von dem Kläger gegenüber dem Amtsarzt geschilderte Zielsetzung einer Aussageerpressung unter Gewaltanwendung zwecks Ermittlung des Aufenthaltsortes seines Vaters habe wegen der zuvor erfolgten in Gewahrsamnahme des Vaters kein Anlass bestanden. Zudem habe der Kläger im Verlauf der Anhörung ausschließlich von erlittenen Schlägen gesprochen, gezielt beigebrachte Verbrennungen mit einem Bügeleisen allerdings unerwähnt gelassen, so dass die seitens des Amtsarztes festgestellten Brandnarben ohnehin nicht aus den beschriebenen Misshandlungen resultieren könnten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den beigezogenen Verwaltungsvorgang der Beklagten Bezug genommen. Sämtliche Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel ergeben sich aus der Anlage zum gerichtlichen Schreiben vom 20. Oktober 2005 (Bl. 68 f. der GA).

Entscheidungsgründe:

Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO mit der Kostenfolge aus § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage begründet, weil der Kläger gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Angolas hat. Demgemäß war der verfahrensgegenständliche Bescheid in seinen Ziffern 2 bis 4 aufzuheben. Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt, weil der Kläger nach Überzeugung des Gerichts jeweils glaubhaft die langjährige

und herausgehobene politische Betätigung seines ermordeten Vaters als FLEC-Repräsentant/-Funktionär dargestellt, die mehrjährige Drangsalierung zunächst seines Vaters, sodann anderer Familienangehöriger substantiiert geschildert und insbesondere in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht die an diese politische Betätigung seines Vaters anknüpfende Ermordung seiner Eltern durch angolansische „Sicherheitskräfte“, die dabei möglicherweise mit MPLA-Mitgliedern zusammenarbeiteten, detailliert beschrieben und damit insgesamt substantiiert hat. Dass sich dabei geringfügige Abweichungen insbesondere im Hinblick auf die der Ermordung seiner Eltern vorausgehende Misshandlung ergeben haben, spricht nach Überzeugung des Gerichts nicht gegen, sondern für die Glaubhaftigkeit des klägerischen Vorbringens: Es schließt sich nicht unbedingt aus, dass der Mutter des Klägers zunächst die Beine gebrochen und sodann abgetrennt worden sein könnten. Gleiches gilt im Kern für die beschriebene Misshandlung des Vaters des Klägers; im Kern läuft die klägerische Schilderung durchgängig darauf hinaus, dem Vater des Klägers sei vor seiner Ermordung durch massive Gewalteinwirkung das Augenlicht genommen worden.

Zudem finden die klägerischen Angaben in den am Körper des Klägers nachweislich vorhandenen Verletzungsspuren (vgl. die Fotos in dem zur Akte genommenen Umschlag; Bl. 42 der GA) eine weitere erhebliche Unterstützung. Ausweislich des im Auftrag des Gerichts erstellten amtsärztlichen Gutachtens vom 17. Januar 2005 (Bl. 52 f. der GA) liegen bei dem Kläger „Narben vor, die von schweren Verletzungen bzw. von einer Operation herrühren. Die Verteilung der Narben auf dem Körper entspricht einem außergewöhnlich auffälligen Verteilungsmuster. Aufgrund der Art der Verletzungen und aufgrund ihres Verteilungsmusters ist es sehr wahrscheinlich, dass die von ... (dem Kläger) beschriebenen Misshandlungen Ursache der Verletzungen sind.“ Weiter wird darin ausgeführt: „Das Verletzungsmuster ist für Alltagsverletzungen z. B. durch Stürze o. ä. sehr untypisch und solche Verletzungen scheiden nach menschlichem Ermessen aus. ... Genauso ist es sehr schwer vorstellbar, dass die Verletzungen durch Kampfhandlungen entstanden sind. Hier wären z. B. Splitterwirkung oder stumpfe Gewalt, jedoch kaum beides gleichzeitig zu erwarten. Die Verletzungen sind somit mit großer Wahrscheinlichkeit mehr oder weniger gezielt nacheinander beigebracht worden.. . Dies ist im Prinzip nur durch Misshandlungen zu erklären.“

Da weder dem Vortrag der Beteiligten noch dem amtsärztlichen Gutachten auch nur ansatzweise Anhaltspunkte dafür entnommen werden können, dass der Kläger die von ihm nachweislich erlittenen Verletzungen auf einem anderen Wege als durch die von ihm beschriebenen gezielten körperlichen Misshandlungen erlitten haben könnte, ist das Gericht zu dem Schluss gelangt, dass die am Körper des Klägers vorhandenen Verletzungsspu-

ren infolge der von dem Kläger beschriebenen Misshandlungen entstanden sind. Demnach hat bereits der Kläger selbst in Anknüpfung an die exponierte politische Betätigung seines Vaters massive Beeinträchtigungen seiner körperlichen Unversehrtheit wie auch seiner Freiheit erlitten. Bei Berücksichtigung der Ermordung der Eltern des Klägers sowie des bisher nicht weiter aufgeklärten „Verschwindens“ der von angolanischen „Sicherheitskräften“ festgenommenen Brüder des Klägers, noch dazu am Tag der Ermordung der Eltern des Klägers bzw. im unmittelbaren Anschluss danach, ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger unter dem Gesichtspunkt der so genannten Sippenhaft im Falle seiner Rückkehr nach Angola mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefährdung seiner durch § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG geschützten Rechtsgüter ausgesetzt wäre. Da zwischenzeitlich ferner ein Bruder des Klägers von angolanischen Amtswaltern bzw. ihnen faktisch nahe stehenden Personen (MPLA) getötet worden ist, geht das erkennende Gericht davon aus, dass der Kläger im Falle seiner Rückkehr, insbesondere seiner Abschiebung, nach Angola dort gleichermaßen einer Gefahr für seine körperliche Unversehrtheit und für sein Leben ausgesetzt wäre.

Soweit die Beklagte aus dem Gespräch zwischen dem untersuchenden Amtsarzt und dem Kläger einen Widerspruch herzuleiten versucht, ist ihr insoweit entgegenzuhalten, dass ausweislich der amtsärztlichen Protokollierung (Bl. 52 der GA) die Verständigung zwischen dem Amtsarzt und dem Kläger schon aus sprachlichen Gründen erschwert war. Jedenfalls ergeben sich daraus für das Gericht keine Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Schilderung des Klägers in ihrer Glaubhaftigkeit zu relativieren.

Da die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sinngemäß nur hilfsweise begehrt worden ist, brauchte das Gericht über diesen Hilfsantrag nicht mehr zu entscheiden.

Die verbleibende Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem